

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG  
(BAM)



## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4114/4C1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/65 448

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) in Verbindung mit § 19 Nr. 3 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 § 9 Abs. 3 Nr. 5 in Verbindung mit Anlage A Anhang A.5 Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I, S. 2453).
- 1.3 § 9 Abs. 3 Nr. 2.a) in Verbindung mit der Anlage Anhang V Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).

2. Antragsteller

Deutsche Verpackungsmittel GmbH  
Heinrich-Diehl-Straße 2

8505 Röthenbach a.d. Pegnitz

3. Hersteller der Verpackung

Deutsche Verpackungsmittel GmbH  
Heinrich-Diehl-Straße 2

8505 Röthenbach a.d. Pegnitz

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus Naturholz einfach mit Innenverpackung Sack aus Kunststoff.

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Packkiste DVG - Nr.385 sowie die Ausführungsvarianten  
Packkiste DVG - Nr. 385-1 bis 385-8

4.2 Grundmaße

699 x 439 mm (LxB)

4.3 Höhe

377 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

81,1 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

52,0 kg

4.6 Werkstoff(e) der Verpackung

Nadelholz DIN 68365 GK III

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse

Riegelverschluß aus Stahl: VG 95068-AC  
Stahlband mit Verschlußhülse 16 x 0,5 mm

4.8 Zeichnungen und Stücklisten des Antragstellers

Außenverpackung: Packkiste DVG-Nr. 385 Zchnng. Nr.: 600.05.95  
vom 07.10.1992  
Ausführungsvarianten: Zchnng. Nr. 600.05.94-1 bis 600.05.94-6 u.  
600.05.94-8 vom 30.09.1992  
Zchnng. Nr. 600.05.94-7 vom 07.10.1992

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 15/1992 vom 11.12.1992 der Deutsche Verpackungsmittel GmbH, Heinrich-Diehl-Straße 2, 8505 Röthenbach a.d. Pegnitz, einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind. Bestandteil der Bauart sind auch die Varianten der Baumuster: Packkiste DVG - Nr. 385-1 bis 385-8.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n 4C1/Y 53/S/...../D/BAM 4114 - DVG  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:

Bruttomasse : 52,0 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauartreihe muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Zulassung zur Fertigung und Kennzeichnung nach Nr. 7 und 8 wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 20.01.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen  
Im Auftrag



Dr. P. Blümel  
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag



Dipl.-Ing. D. Mertens



1. Nachtrag zum  
**ZULASSUNGSSCHEIN**

Zulassung nach Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter in Seeschiffen (IMDG-Code)  
Approval according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code)

Nr. D/BAM 4114/4C1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/66 778  
9.1/65 448

Gemäß Antrag der Fa. Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft mbH,  
Heinrich-Diehl-Str.2, 90552 Röthenbach a.d. Pegnitz, werden die  
Punkte 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung, 4.2 Grundmaße, 4.4 Fassungs-  
raum/Fassungsvermögen, 4.8 Zeichnungen des Antragstellers und 5. An-  
forderungen an die Bauart des Zulassungsscheines wie folgt geändert:

- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung  
Packkiste DVG-Nr. 385,  
Packkiste DVG-Nr. 418
- 4.2 Grundmaße  
Packkiste DVG-Nr. 385: 699 x 439 mm (LxB),  
Packkiste DVG-Nr. 418: 699 x 474 mm (LxB)
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen  
Packkiste DVG-Nr. 385: 81,1 l,  
Packkiste DVG-Nr. 418: 88,1 l
- 4.8 Zeichnungen des Antragstellers  
Packkiste DVG-Nr. 385;  
Zeichnungs-Nr.: 600.05.95 "a" vom 03.09.1993,  
Packkiste DVG-Nr. 385-1 bis 6;  
Zeichnungs-Nr.: 600.05.94-1 bis 600.05.94-6 vom 30.09.1992,  
Packkiste DVG-Nr. 385-7;  
Zeichnungs-Nr.: 600.05.94-7 "a" vom 03.09.1993,  
Packkiste DVG-Nr. 385-8;  
Zeichnungs-Nr.: 600.05.94-8 vom 30.09.1992,  
Packkiste DVG-Nr. 418;  
Zeichnungs-Nr.: 600.06.89 vom 23.08.1994

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 15/1992 vom 11.12.1992 der Deutsche Verpackungsmittel GmbH, Heinrich-Diehl-Straße 2, 8505 Röthenbach a.d. Pegnitz in Verbindung mit Änderungsmitteilung Nr. 600.05.95/1 und Änderungsmitteilung Nr. 600.05.95-7/1 vom 17.09.1993 einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

Die Prüfungen des o.g. Prüfberichtes werden für die geänderte Bauart "Packkiste DVG-Nr. 418" anerkannt.

Dieser 1. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. D/BAM 4114/4C1 der Fa. Deutsche Verpackungsmittel GmbH, 8505 Röthenbach a.d. Pegnitz vom 20.01.1993.

Dieser Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -Prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

12205 Berlin, den 04.10.1994

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen  
Im Auftrag

Dr. P. Blümel  
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke